

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 8

Artikel: Das Zürcher Sozialjahr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erhöhung der Sonderschulbeiträge

Bisher leistete die Invalidenversicherung an die Sonderschulung behinderter Kinder einen Schulgeldbeitrag von Fr. 2.– im Tag und einen Kostgeldbeitrag von Fr. 3.– im Tag, wenn das Kind im Schulheim Verpflegung und Unterkunft erhielt. War lediglich auswärtige Verpflegung erforderlich, so wurde Fr. 1.– für jede Hauptmahlzeit ausgerichtet (Art. 10 der IVV).

Diese Ansätze haben sich schon lange als zu niedrig erwiesen. Während der Staat die Schulung gesunder Kinder unentgeltlich gewährt, ohne von den Eltern Beiträge zu verlangen, mußten die Eltern behinderter Kinder oft namhafte Beiträge an die Schulungskosten leisten. Sowohl in der Eingabe der SAEB wie auch der Pro Infirmis zur Revision des IVG wurde eine wesentliche Erhöhung dieser Schulgeldbeiträge beantragt. Vorgängig der eigentlichen Revision der IV hat der Bundesrat nun mit einem BRB vom 17. Mai 1966 die Vollziehungsverordnung geändert und dabei die Schulgeldbeiträge wie folgt erhöht:

IVV Art. 10, Abs. 1

An die Sonderschulung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a gewährt die Versicherung:

- a) einen Schulgeldbeitrag von *6 Franken* im Tag;
- b) einen Kostgeldbeitrag von *4 Franken* im Tag an die durch die Sonderschulung bedingte auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Ist lediglich auswärtige Verpflegung erforderlich, so wird ein Beitrag von 2 Franken für jede Hauptmahlzeit ausgerichtet.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. April 1966 in Kraft. Er gilt nur für die seither in einer Sonderschule verbrachten Schul- und Aufenthaltstage.

Wir freuen uns sehr über diesen Beschluß, der den Eltern behinderter Kinder eine wesentliche finanzielle Erleichterung bringt. Zu hoffen ist, daß auch der Pflegebeitrag für die nicht bildungsfähigen Minderjährigen in Bälde ebenfalls den heutigen Verhältnissen angepaßt wird.

Dr. F. Nüschele

Das Zürcher Sozialjahr

(Mitg.) Kürzlich wurde ein Verein «Zürcher Sozialjahr» gegründet. Es handelt sich um eine neue Institution – der jedermann beitreten kann –, die sich mit der Aufgabe befaßt, in neuartiger Weise einen freiwilligen einjährigen Kurs für schulentlassene Mädchen durchzuführen. Dieses Sozialjahr dient zur Vorbereitung für den eigenen künftigen Haushalt, es ist aber auch sehr wertvoll als Überbrückungsjahr für Pflege- und Spezialberufe und dürfte geeignet sein, manche Berufung in dieser Richtung aufzuzeigen.

Für dieses Sozialjahr können sich schulentlassene Mädchen aus Zürich (oder aus der übrigen Schweiz, wenn sie in Zürich eine Unterkunft haben) zu einem zweiwöchigen Einführungskurs melden. Anschließend helfen sie zweimal drei

Monate einer überlasteten Mutter mit mehreren Kleinkindern. Sie erhalten Familienanschluß, Kost und Logis und ein monatliches Taschengeld von 100 Franken. Je drei Monate arbeiten sie danach in einer Kinderkrippe und in einem Spital oder einem Heim für Chronischkranke, wo sie den Krippenlehrtöchtern und Spitalhelferinnen gleichgestellt sind. Während dieses ganzen Jahres wird wöchentlich ein Tag die Hauswirtschaftsschule der Stadt Zürich besucht, zur Erfüllung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums.

Das «Zürcher Sozialjahr» wird im Oktober erstmals mit einem einjährigen Kurs beginnen. Dem Patronatskomitee, unter dem Präsidium von *Stadtpräsident Dr. Sigmund Widmer*, gehören Vertreter der einschlägigen Ämter, der Frauenvereine und der politischen Frauengruppen der Stadt Zürich an. Für Auskünfte und Anmeldungen wende man sich an: «Zürcher Sozialjahr», 8142 Uitikon.

Bericht der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich, 1965

Wenn man bedenkt, daß die Anstalt für Epileptische in einer großen Bauetappe drin steht, ist es kaum verwunderlich, daß im Jahresbericht an erster Stelle über diese baulichen Angelegenheiten berichtet wird. Neben schönen ermutigenden Begebenheiten stehen andere. Zu diesen letzteren gehört die durch das nasse Wetter bedingte Erschwerung der Pfählung für Küche, Heizzentrale und Werkstättegebäude der Schenkung Dapples. Sehr erfreulich war im Gegensatz dazu die Tatsache, daß der Aushub für das Schwesternhaus bei schönstem Herbstwetter begonnen werden konnte. Eine große Beglückung brachte auch der Beitrag von Herrn und Frau Abegg aus ihrem Fonds für den Bau eines Heimes für pensionierte Schwestern und Pfleger der Anstalt. Mit großer Freude wurde das Projekt in Angriff genommen, wird damit doch ein tiefer Wunsch der Anstaltsleitung erfüllt, daß diejenigen, die ihre Kraft in treuem Dienst der Anstalt geschenkt haben, im Alter eine Heimat finden sollen. «Wer gesehen und erlebt hat, in welchem Maß Schwestern sich an ihren Beruf verlieren können, ... der kann auch ermessen, was für eine Hilfe es für sie bedeutet, wenn sie dann im Alter ein eigenes Heim haben, in dem sie sich zu sich selbst zurückfinden können», schreibt Herr Pfarrer Grimmer. Man rechnet damit, daß die gesamten Bauarbeiten bis Ende 1969 fertig gestellt sein werden. Obwohl die Anstaltsleitung weiß, daß stets unvorhergesehene Verzögerungen eintreten können, wünscht sie im Interesse und im Hinblick auf weitere mögliche Verteuerungen, daß möglichst rasch vorwärtsgearbeitet werden könne. Nachdem die Anstalt als Bauanteil einen Betrag von 6,3 Millionen Franken auf sich genommen hat, dessen Abtragung vorläufig noch große Sorgen bereitet, sollte eine weitere Zunahme der Kosten vermieden werden können.

Auch wenn die Bauberichte an den Anfang des Jahresberichtes gestellt wurden, so stehen doch nicht diese, sondern nach wie vor die leidenden Menschen, denen geholfen werden soll, im Zentrum allen Schaffens. Für sie ist die Anstalt da. Leider wird die Erfüllung der zentralen Aufgabe sehr erschwert durch Personalnot. Diese ist in doppelter Hinsicht betrüblich, einerseits, weil die Kranken darunter leiden und andererseits, weil aus ihr auf einen Mangel an Nächstenliebe und Hingabebereitschaft in unserem Volke geschlossen werden muß. Es ist wie ein Mahn- und